

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1958

Nummer 72

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 5. 1958, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Kriegsgräberfürsorge. S. 1449. — RdErl. 20. 5. 1958, Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320), S. 1453.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Kriegsgräberfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1958 —  
I C 4/18—80.13

In dem nachstehenden RdErl. werden die geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Kriegsgräberfürsorge zusammengefaßt.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1948 (MBI. NW. S. 21 u. S. 72)  
betr. Umbettung und Überführung von Leichen.

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1948 (MBI. NW. S. 156)  
betr. Umbettung und Überführung von Leichen.

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1948 (MBI. NW. S. 229)  
betr. Umbettung und Überführung von Leichen.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1948 (n. v.)  
I — 106a — Nr. 1495/48  
betr. Abgabe der Kriegsgräberfürsorge vom Sozialministerium an das Innenministerium.

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1948 (MBI. NW. S. 306)  
betr. Umbettung und Überführung von Leichen.

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1948 (MBI. NW. S. 305)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Bezeichnung „Sammelgrab“.

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1948 (MBI. NW. S. 558)  
betr. Kriegsgräberfürsorge.

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1949 (n. v.)  
I — 107 — 4 — Nr. 1071/49  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Arbeiten an russischen Friedhöfen.

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1949 (n. v.)  
I — 107 — 4 — Nr. 1071/49  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Inschriften für Russengräber.

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1949 (n. v.)

I — 107 — 4 — Nr. 1071/49  
betr. Beschriftung von Denkmälern auf Russenfriedhöfen.

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1950 (n. v.)

I — 107 — 4 — Nr. 434/50  
betr. Beschriftung russischer Denkmäler und Grabmale.

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1950 (MBI. NW. S. 601)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; Umbettung der Leichen von Kriegsopfern.

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1950 (MBI. NW. 1951 S. 5)  
betr. Erfassung der Nachlässe von gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtsangehörigen.

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1951 (MBI. NW. S. 1298)

betr. Gebühren für die Exhumierung der sterblichen Überreste italienischer gefallener Soldaten des zweiten Weltkrieges in Deutschland.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1952 (MBI. NW. S. 785)  
betr. Kriegsgräbergesetz v. 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320).

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1952 (MBI. NW. S. 1005)  
betr. Britische Kriegerfriedhöfe in Deutschland; hier: Arbeit der „Imperial War Graves Commission“.

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1005)  
betr. Tätigkeit der niederländischen Gräberfürsorgebehörde „Oorlogsgravenstichting“ in der Bundesrepublik.

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1035)  
betr. Deutscher Soldatenfriedhof in IJsselstein.

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1546)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Umbettung italienischer Kriegsopfer.

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1952 (n. v.)  
I — 18.80 — Nr. 1479/52  
betr. Ausnutzung von Angehörigen der Gefallenen für geschäftliche Zwecke.

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1953 (MBI. NW. S. 69)  
betr. Private Überführung von Kriegstoten aus Belgien nach Deutschland.

- RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1953 (n. v.)  
I — 18.94 — Nr. 1928/52  
betr. Kriegsgräberfürsorge; Überführung von Kriegstoten aus dem Ausland; hier: Bereitstellung von Devisen.
- RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1953 (n. v.)  
I — 18.80 — Nr. 647/53  
betr. Erkennungsmarkenlisten der Polizeiverwaltungen.
- RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1775 u. S. 1865)  
betr. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber.
- RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 (MBI. NW. S. 1951)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Überführung von Kriegstoten aus Frankreich in die Bundesrepublik.
- RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1954 (MBI. NW. S. 65)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Auslegung von Vorschriften des Kriegsgräbergesetzes v. 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) u. d. AVV v. 21. 8. 1953 (BAnz. Nr. 162 v. 25. 8. 1953).
- RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1954 (MBI. NW. S. 483)  
betr. Kriegsgräber; hier: Private Überführungen von Kriegstoten aus Norwegen in die Bundesrepublik.
- RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1954 (MBI. NW. S. 675)  
betr. Kriegsgräbergesetz; hier: Sorge für die Gräber gem. § 6 a.a.O.
- RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1954 (n. v.)  
I — 18.94 — Nr. 1928/52  
betr. Kriegsgräber; hier: Überführung von Kriegstoten aus und nach Italien.
- RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1552)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Deutsch-belgisches Abkommen über die deutschen Kriegsgräber.
- RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1954 (n. v.)  
I — 18.83 — Nr. 234/53  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Umbettung italienischer Kriegstoter.
- RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1955 (n. v.)  
I — 18.82 — 11  
betr. Kriegsgräber; hier: Feststellung und Nachweisung von Kriegsgräbern (Kriegsgräberlisten).
- RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1955 (n. v.)  
I C 3/18.83.11  
betr. Exhumierung französischer Leichen zur Identifizierung und Überführung nach Frankreich.
- RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1955 (n. v.)  
I C 3/18.83.10  
betr. Italienische Kriegsgräber in der Bundesrepublik.
- RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1955 (n. v.)  
I C 3/18 — 82.13.4  
betr. Umbettung von niederländischen Kriegstoten im Lande NW.
- RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1955 (n. v.)  
I C 4/18 — 81.132  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber.
- RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1955 (n. v.)  
I C 4/18 — 81.141  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Anmeldung und Abrechnung der Kosten für die Rechnungsjahre 1951 bis 1954.
- RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 81.101/102 (Abschnitt II)  
betr. Kriegsgräberfürsorge; hier: Kostenanmeldung und -abrechnung zwischen Bund und Ländern.
- RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.11  
betr. Protokoll über die Besprechung von Fragen der Kriegsgräberfürsorge am 12. 1. 1956.
- RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Deutsch-italienisches Kriegsgräberabkommen.
- RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Jugoslawische Kriegsgräber in der Bundesrepublik.
- RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1087)  
betr. Beteiligung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge bei der Anlegung von Kriegsgräberstätten.
- RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Private Überführung von deutschen Kriegstoten aus Italien nach der Bundesrepublik Deutschland.
- RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Russische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland.
- RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1956 (n. v.) I C 4/18 — 80.13 i. d. F. v. 15. 8. 1956 (n. v.) I C 4/18 — 80.13  
betr. Deutsch-italienisches Kriegsgräberabkommen.
- RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Kostenanmeldung und -abrechnung.
- RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1849)  
betr. Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden nach Deutschland.
- RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.14  
betr. Ruherechtsentschädigung gemäß § 4 KrGrGes. v. 27. 5. 1952
- RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1956 (n. v.) I C 4/18 — 80.14 i. d. F. v. 6. 9. 1956 (n. v.) I C 4/18 — 80.14  
betr. Auslegungsfragen zu § 6 KrGrGes.
- RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kosten für Umbettung von Kriegstoten.
- RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1956 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kostenanmeldung und -abrechnung (Bedarfsnachweisung P).
- RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Anerkennung der auf dem Waldfriedhof der Krüppelanstalten Volmarstein befindlichen Gräber des 1. Weltkrieges als Kriegsgräber.
- RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1957 (MBI. NW. S. 222)  
betr. Niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik.
- RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1957 (MBI. NW. S. 501)  
betr. Heimführung deutscher Kriegstoter aus Frankreich.
- RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1957 (MBI. NW. S. 714)  
betr. Deutsch-italienisches Kriegsgräberabkommen; hier: Erteilung von Auskünften an italienische Bestattungsfirmen.
- RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Abrechnung der vom Volksbund ausgebauten Ehrenanlagen.
- RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf Grund des Kriegsgräbergesetzes durch die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern in Köln.
- RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.19  
betr. Kriegsgräber der vor Beginn des zweiten Weltkrieges am Westwall zu Tode gekommenen Personen.

- RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Ruherecht bei Gräbern nach § 6 des Kriegsgräbergesetzes.
- RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Mittel für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber im Rechnungsjahr 1957.
- RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Abrechnung der Kosten für in den Rechnungsjahren 1951—1954 ausgebaute Ehrenanlagen.
- RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1958 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Auslegung des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Reichskriegsgräbergesetzes von 1922.
- Bestehen bleiben
- RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Identifizierung unbekannter Kriegstoter (nur an die Regierungspräsidenten) und
- RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1957 (n. v.)  
I C 4/18 — 80.13  
betr. Kriegsgräber; hier: Identifizierung unbekannter Kriegstoter (nur an die Regierungspräsidenten), da sie von einmaliger Bedeutung sind und in Kürze durch Zeitablauf erledigt sein werden.
- An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden und Ämter.
- MBl. NW. 1958 S. 1449.

**Ausführungsanweisung**  
**zum Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320)**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1958 —  
I C 4/18—80.13

**Inhaltsübersicht**

	Seite
1 Rechtsgrundlage . . . . .	1454
2 Durchführung	
2.1 Ortliche Träger der Kriegsgräberfürsorge .	1454
2.2 Zuständige Behörden für Entscheidungen nach § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 5 KrGrGes.	1454
3 Begriffsbestimmungen	
3.1 Kriegsgrab . . . . .	1454
3.2 Grab nach § 6 KrGrGes. . . . .	1455
3.3 Art der Gräber . . . . .	1457
3.4 Nachweisung der Kriegsgräber und der Gräber nach § 6 KrGrGes. . . . .	1458
3.5 Anlegung . . . . .	1458
3.6 Instandsetzung . . . . .	1459
3.7 Pflege . . . . .	1459
4 Kosten	
4.1 Kosten der Anlegung . . . . .	1459
4.2 Kosten der Instandsetzung und Pflege .	1463
5 Ruherecht	
5.1 Ruherecht bei Kriegsgräbern . . . . .	1464
5.2 Voraussetzungen und Umfang der Ruherechtsentschädigung . . . . .	1464
5.3 Anmeldung und Abrechnung der Ruherechtsentschädigung . . . . .	1466
6 Kriegsgräberabkommen mit ausländischen Staaten	
6.1 Überführung deutscher Kriegstoter aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland	1467

	Seite
6.2 Überführung ausländischer Kriegstoter aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland . . . . .	1468
6.3 Ausländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1469
7 Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht . . . . .	1471

**1 Rechtsgrundlage**

Die Sorge für die Kriegsgräber regelt sich nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz = KrGrGes.) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (AVV) vom 21. August 1953 (BAnz. 1953 Nr. 162 S. 1) und der nachfolgenden Ausführungsanweisung.

**2 Durchführung**

- 2.1 **Ortliche Träger der Kriegsgräberfürsorge**  
Ortliche Träger der Sorge für die Kriegsgräber und die Gräber nach § 6 KrGrGes. sind die Gemeinden. Sie haben die Kriegsgräber und die in § 6 des Gesetzes genannten Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen, anzulegen, instandzusetzen und zu pflegen. Die Kriegsgräberlisten und die Gräberlisten nach § 6 sind auf dem laufenden zu halten (§ 2 Abs. 2 und 4 KrGrGes.).
- 2.2 **Zuständige Behörden für Entscheidungen nach § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 5 KrGrGes.**  
Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt 2.21 die Entscheidung darüber, ob ein Grab im Zweifelsfalle als Kriegsgrab anzusehen ist (§ 1 Abs. 3 KrGrGes. i. Verb. mit § 1 der Verordnung vom 16. Mai 1958 — GV. NW. S. 204 —).
- 2.22 Die Entscheidung über die Verlegung eines Kriegsgrabes (§ 5 Abs. 1 KrGrGes. i. Verb. mit § 1 der Verordnung vom 16. Mai 1958 — GV. NW. S. 204 —).
- 2.23 die Entscheidung über die Entfernung andersgearteter, früher gesetzter Grabsteine, wenn eine geschlossene Gräberanlage erweitert oder abschließend ausgestaltet und dabei eine einheitliche Grabbezeichnung durchgeführt wird (§ 5 Abs. 5 KrGrGes. i. Verb. mit § 1 der Verordnung vom 16. Mai 1958 — GV. NW. S. 204 —).

**3 Begriffsbestimmungen**

- 3.1 **Kriegsgrab**  
Nach § 1 KrGrGes. sind Kriegsgräber die Gräber der Personen, die im zweiten Weltkrieg unter den im § 1 Abs. 1 näher aufgeführten Voraussetzungen ihr Leben verloren haben, ferner die Gräber, die gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) als Kriegsgräber anerkannt sind (§ 1 Abs. 2 KrGrGes.). Die Bestattung der Kriegstoten nach § 5 des Gesetzes vom 29. Dezember 1922 mußte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes — in Kraft getreten am 23. 1. 1923 — innerhalb des ehemaligen Reichsgebietes vorgenommen worden sein. Die Anerkennung eines Grabes als Kriegsgrab kann sich daher nur auf den Zeitraum zwischen dem 1. 8. 1914 und dem 22. 1. 1923 einschl. beziehen. Das gilt auch für die Gräber der im ehemaligen Reichsgebiet bestatteten Heeresangehörigen der im ersten Weltkrieg feindlichen Mächte, z. B. die Gräber der nach dem Kriegsende beigesetzten Angehörigen der damaligen französischen Besatzungsmacht.

Die Gräber von Wehrmachtsangehörigen, die vor Beginn des zweiten Weltkrieges verstorben oder bei besonderen Einsätzen ums Leben gekommen sind, fallen grundsätzlich nicht unter die Sorgemaßnahmen des KrGrGes. vom 27. Mai 1952. Hier nach können z. B. die Gräber von Wehrmachtsangehörigen, die vor Beginn des zweiten Weltkrieges in ihrem Garnisonsort verstorben oder bei der Besetzung Österreichs, des Sudetenlandes, Böhmens und Mährens, des Memelgebietes und Danzigs ums Leben gekommen sind, nicht berücksichtigt werden. Dagegen können die Gräber der vor dem Tage des Kriegsbeginns mit Großbritannien und Frankreich (3. 9. 1939) in militärischem oder militärähnlichem Dienst an der deutschen Westgrenze (Westwall) zu Tode gekommenen Personen als Kriegsgräber i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) KrGrGes. anerkannt werden, sofern zeitlich ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Kriegserklärung und den Kriegsereignissen erkennbar ist.

Der Hinweis in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) KrGrGes. auf die §§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) ist nur bei Entscheidung der Frage, was militärischer oder militärähnlicher Dienst ist, von Bedeutung. Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schädigungsfolgen und Tod gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 1 Buchst. c) KrGrGes. wird in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Jedoch kann auf die Prüfung dieser Frage regelmäßig nicht verzichtet werden.

Zur Auslegung des Begriffs „unmittelbare Kriegseinwirkungen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KrGrGes. sind die Bestimmungen des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes a. a. O. heranzuziehen. Bei deutschen und ausländischen Zivilpersonen kann als ausreichend angesehen werden, wenn die unmittelbare Kriegseinwirkung als Todesursache bis zum 8. 5. 1945 gesetzt werden, der Tod aber erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

### 3.2 Grab nach § 6 KrGrGes.

Die Sorge für die Gräber des in § 6 KrGrGes. genannten Personenkreises ist mit Wirkung vom 1. April 1951 vom Lande übernommen worden.

In § 6 KrGrGes. sind die privilegierten Fälle abschließend geregelt. Hierfür gilt folgendes:

#### 3.21 § 6 Buchst. a)

3.211 Bei den Gräbern politisch Verfolgter, die in Haftanstalten untergebracht waren, ist nach § 6 Buchst. a) KrGrGes. Voraussetzung, daß diese Unterbringung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgte. Unter Haftanstalten sind in diesem Zusammenhang alle Strafvollzugsanstalten, auch Gefängnisse und Zuchthäuser, zu verstehen.

Soweit es sich bei den Toten, die Insassen einer Strafvollzugsanstalt waren, um echte kriminelle Fälle handelt, treffen die genannten Voraussetzungen nicht zu, da eine Festhaltung in Strafvollzugsanstalten in diesen Fällen rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht widersprochen hat. Die Gräber dieser Toten können deshalb in die gemäß § 6 vorgesehenen Sorgemaßnahmen nicht einbezogen werden.

Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 wegen Hochverrats verurteilt worden sind, werden in der Regel als Verfolgte im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) die Voraussetzungen des § 6 Buchst. a) erfüllen. Auch unter den wegen Landesverrats bestraften Personen sind Fälle von Verfolgten im Sinne des BEG denkbar.

Hochverrats- und Landesverratsfälle bedürfen demnach einer Überprüfung nach § 6 Buchst. a). Diese nachträglichen Feststellungen dürften keine Schwierigkeiten bereiten, da die maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des BEG getroffen werden. Es wird sich deshalb empfehlen, in derartigen Fällen bei den Angehörigen nachzufragen, ob ein Antrag auf Entschädigung nach dem BEG gestellt worden ist, und gegebenenfalls die zuständige Entschädigungsbehörde um Auskunft zu ersuchen. Damit werden sich Anhaltspunkte für eine Beurteilung des Einzelfalles gewinnen lassen, falls sonstige Unterlagen nicht bestehen.

3.212 In die Sorgemaßnahmen nach § 6 Buchst. a) KrGrGes. sind auch Gräber von Personen einbezogen worden, die an den Folgen der hier näher bezeichneten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Gewahrsam gestorben sind, wobei sich Fälle ergeben können, in denen der Todestag nach dem 8. 5. 1945 liegt. Die Prüfung dieser Fälle durch eine generelle Stichtagsfestsetzung (etwa 8. 5. 1946) zu vereinfachen, ist nicht als zulässig zu erachten, da die durch § 6 Buchst. a) geforderte Prüfung der Voraussetzungen jedes Einzelfalles eine derartige allgemeine Bestimmung ausschließt. Eine abweichende Regelung würde, da Entlassungen in zahlreichen Fällen vor dem 9. 5. 1945 vorkamen, zu einer Einbeziehung von Fällen führen, die durch diese gesetzliche Vorschrift nicht mehr gedeckt sind.

Unter „Entlassung“ i. S. des § 6 Buchst. a) wird man dabei im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes nicht nur den Entlassungsakt ehemaliger nationalsozialistischer Organe, die mit der Verwaltung der hier näher bezeichneten Lager und Haftanstalten betraut waren, zu verstehen haben, sondern auch die faktische Beendigung des Gewahrsams durch Befreiung im Zuge der Besetzung durch die ehemaligen Feindmächte bzw. die von ihnen angeordnete Entlassung.

#### 3.22 § 6 Buchst. b)

Für die Abgrenzung des Begriffs des Umsiedlers bzw. der Umsiedlung ist die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG maßgebend. Danach kommen nur Gräber von Personen in Betracht, deren Todestag vor dem 9. 5. 1945 liegt.

Für die Auslegung des Begriffs des Vertriebenen ist § 1 BVFG entsprechend heranzuziehen. Die Flucht ist mit der Aufnahme in dem ersten Lager nach dem Aufanglager (Bundesrepublik oder West-Berlin) als beendet anzusehen. Die Anerkennung als Grab i. S. des § 6 Buchst. b) setzt in jedem Falle voraus, daß der Todestag des Vertriebenen vor dem 1. 4. 1951 (Inkrafttreten des KrGrGes. liegt).

Es wird darauf hingewiesen, daß Sowjetzone n en fl ücht l i n g e (§§ 3 und 4 BVFG) in die Personengruppe der Vertriebenen gemäß § 6 Buchst. b) nicht einbezogen werden können.

#### 3.23 § 6 Buchst. c)

Als Zivilinternierte i. S. des § 6 Buchst. c) sind nur Personen anzusehen, die als Angehörige der ehemaligen Feindmächte von deutschen Stellen interniert waren. Das bedeutet, daß als Gräber i. S. des § 6

Buchst. c) nur Gräber solcher Personen anerkannt werden können, deren Todestag vor dem 9. 5. 1945 liegt.

### 3.24 § 6 Buchst. d)

Handelt es sich um Gräber von Soldaten und Zivilpersonen, die aus politischen oder anderen Gründen in Lagern der ehemaligen Feindmächte festgehalten wurden, so wird in diesen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) KrGrGes. vorliegen. Dies wird regelmäßig in den Fällen zutreffen, in denen die Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärahnlichen Verband für den fremden Gewahrsam ursächlich war. Für die danach verbleibenden Fälle wird eine weitere Prüfung unter den Gesichtspunkten des § 6 Buchst. d) erforderlich sein.

Eine Legaldefinition der in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe Verschleppung, Internierung und Festhaltung fehlt. Da § 6 Buchst. d) diese Begriffe offenbar als gleichwertig und gleichbedeutend verwendet, ist es vertretbar, den weitesten Begriff — das ist der Internierungsbegriff (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) BVG, § 3 der 3. DV — KgfEG und Nr. 10 bis 16 VV-HkG) — zu verwenden.

Es bestehen demnach keine Bedenken, Fälle der Internierung im Ausland oder im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 1. 1938 in Lagern der ehemaligen Feindmächte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 6 Buchst. d) zu behandeln.

War ein Sowjetzonenflüchtling in sowjetzonalen Lagern oder in einem sonstigen sowjetzonalen Gewahrsam festgehalten worden und wurde er auf der Flucht an der Zonengrenze erschossen und im Bundesgebiet beigesetzt, so werden nach den vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Buchst. d) gegeben sein.

### 3.25 § 6 Buchst. e)

Unter § 6 Buchst. e) fallen die Gräber solcher ausländischer Arbeiter, die während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind. Von einem Arbeitseinsatz i. S. dieser Bestimmung kann aber nur für die Zeit bis zum 8. 5. 1945 gesprochen werden. Die Gräber ausländischer Arbeiter, die nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, fallen daher nicht unter die Bestimmung des § 6 Buchst. e). Dabei ist es unerheblich, ob ihr Tod auf eine Krankheit zurückzuführen ist, die sie sich während des Arbeitseinsatzes zugezogen haben.

Die während des Krieges verstorbenen Kinder ausländischer Arbeiter fallen nur dann unter § 6 Buchst. e), wenn sie zusammen mit einem Elternteil in das damalige Reichsgebiet verbracht worden sind.

### 3.26 § 6 Buchst. f)

Als Gräber i. S. des § 6 Buchst. f) kommen nur Gräber solcher heimatloser Ausländer in Betracht, die sich bei ihrem Tode in Lagerbetreuung der International Refugee Organisation (IRO) befunden haben und deren Todestag vor dem 1. 7. 1950 (Übergang der Lager in deutsche Verwaltung) liegt.

### 3.3 Art der Gräber

Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KrGrGes. können Sammelgräber oder Einzelgräber sein.

Als Sammelgräber sind solche Gräber anzusehen, in denen in Abweichung von den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung eine Vielzahl von Toten beigesetzt wurde und bei denen schon die äußere Gestaltung und die Art der Anlegung

den Charakter eines Sammelgrabes (frühere Bezeichnung: Massengrab) erkennen lassen. Alle anderen Gräber, die sich nach ihrer flächenmäßigen Größe im Rahmen der Friedhofsordnung halten, sind Einzelgräber, auch wenn in ihnen vereinzelt mehrere Tote bestattet wurden. Ein Doppelgrab zählt als zwei Einzelgräber.

Einzelgräber können Hügel- oder Flächengräber sein. Um ein Flächengrab handelt es sich, wenn auf die Errichtung eines Grabhügels verzichtet worden ist.

### 3.4 Nachweisung der Kriegsgräber und der Gräber nach § 6 KrGrGes.

Die Nachweisung der Kriegsgräber und der Gräber nach § 6 KrGrGes. erfolgt für jeden Friedhof durch Aufnahme in eine Kriegsgräberliste (Anlage I der AVV) und eine Gräberliste (Anlage II der AVV). Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Kriegsgräber- und Gräberlisten sind diese in Listenform nach DIN A 4 so anzulegen, daß nicht mehr als 10 Eintragungen auf einer Seite erscheinen. Die Eintragungen sind in Maschinenschrift in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen. Zwischen den laufenden Nummern ist genügend Raum für etwaige Nachträge freizuhalten. Der linke Listenrand (Heftrand) ist so weit freizuhalten, daß eine Heftung bzw. ein Einbinden in Buchform ohne Beeinträchtigung der Eintragungen möglich ist.

Außerhalb eines Friedhofs liegende Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KrGrGes. sind in einer besonderen Kriegsgräber- oder Gräberliste (Anlage I der AVV bzw. Anlage II der AVV) nachzuweisen. Bei dieser Liste ist das Wort „Friedhof“ auf der Titelseite zu streichen und an dessen Stelle einzutragen „außerhalb eines Friedhofs liegende Gräber“. Die Nachweisung umfaßt in diesem Falle in Spalte 9 außer einer etwaigen sonstigen Ortsbezeichnung die katasteramtliche Flur- und Parzellenummer.

Sammelgräber und Einzelgräber mit unbekannten Toten sind am Schluß der Kriegsgräber- oder Gräberliste einzutragen. Bei Sammelgräbern ist in Spalte 2 „Sammelgrab mit unbekannten Toten“, bei Einzelgräbern ist in Spalte 2 „unbekannter Toter“ einzutragen. Im übrigen sind die Spalten 3—11 soweit wie möglich auszufüllen. Falls in Sammelgräbern bekannte Tote bestattet sind, sind diese in alphabetischer Reihenfolge in die Liste aufzunehmen.

Sind in einem Sammelgrab bekannte und unbekannte Tote bestattet, so ist bei der Eintragung der bekannten Toten in Spalte 12 auf die laufende Nummer, unter der die unbekannten Toten desselben Grabs eingetragen sind, hinzzuweisen; dasselbe gilt für die Eintragung der unbekannten Toten.

Auch die in privater Pflege befindlichen Kriegsgräber sind in die Kriegsgräberliste aufzunehmen, weil es dem Land nur auf diese Weise möglich ist, auf die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zu achten. Zu diesen gehören auch der würdige Zustand des Kriegsgrabes und seine dauernde Erhaltung.

Die zweite Ausfertigung der Kriegsgräber- und Gräberlisten (Nr. 2 (2) Buchst. a) und Nr. 2 (3) Satz 2 AVV) verbleibt bei den Regierungspräsidenten.

### 3.5 Anlegung

Der Begriff Anlegung läßt sich nicht für alle Einzelfälle eindeutig festlegen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß ein Kriegsgrab oder ein Grab nach § 6 KrGrGes. dann angelegt ist, wenn es in seiner Lage und Ausgestaltung den Erfordernissen der Nr. 4, 5 und 7 AVV entspricht.

So handelt es sich z. B. um eine Anlegung, wenn etwa noch vereinzelt liegende Kriegsgräber oder kleinere Kriegsgräberstätten zu einer geschlossenen Anlage zusammengefaßt und diese Anlage i. S. der Nr. 5 (3) AVV ausgestaltet wird. Ferner kann man u. U. von einer Anlegung sprechen,

wenn Kriegstote in einer so großen Zahl auf eine bereits angelegte Kriegsgräberstätte zugebettet werden, daß dadurch eine völlige Neugestaltung der gesamten Ehrenanlage erforderlich ist.

Als Anlegung i. S. des § 2 Abs. 5 Satz 1 KrGrGes. kann auch eine Teilanlegung angesehen werden. Eine Teilanlegung kommt z. B. in Frage bei Anlagen, die keinerlei Umfriedung aufweisen, oder deren Gräber bisher ohne jedes Grabzeichen geblieben sind. In diesen Fällen sind die Schaffung einer Umfriedung und das Setzen von Grabzeichen Teilanlegungen nach Nr. 5 (3) und Nr. 7 (2) AVV.

Die Anlegung schließt bei notwendigen Umbettungen etwa erforderliche Identifizierungen mit ein.

Bei der Planung von Anlegungsvorhaben ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen, Haus der Technik (= Volksbund), gutachtlich zu hören (Nr. 6 AVV), damit seine langjährigen Erfahrungen bei der Ausgestaltung von Kriegsgräberstätten verwertet werden können.

### 3.6 Instandsetzung

Als Instandsetzung sind alle Maßnahmen zu betrachten, die erforderlich sind, um den nach Nr. 4, 5 und 7 AVV durch eine Anlegung geschaffenen Zustand zu erhalten. So zählt z. B. die Erneuerung der Grabzeichen zu den Maßnahmen der Instandsetzung. Erscheint es erforderlich, bereits bestehende Anlagen nach neuen für die Anlegung von Kriegsgräberstätten entwickelten Gesichtspunkten umzugestalten, obwohl der Zustand den in den AVV niedergelegten Grundsätzen entspricht, so handelt es sich um eine Instandsetzung und nicht um eine Anlegung.

### 3.7 Pflege

Unter Pflege eines Kriegsgrabes oder eines Grabes nach § 6 KrGrGes. ist die Erhaltung der Grabstätte i. S. der Nr. 9 AVV zu verstehen.

## 4 Kosten

### 4.1 Kosten der Anlegung

#### 4.11 Umfang

Die Kosten der Anlegung, die nach § 2 Abs. 5 Satz 1 KrGrGes. der Bund trägt, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Einzelgräber bzw. zu der qm-Zahl der Flächengräber stehen. Im einzelnen ist zu den Kosten der Anlegung folgendes zu sagen.

Als Kosten der Anlegung sind zunächst die Grunderwerbskosten anzusehen.

Die Kosten notwendiger Planungsarbeiten sind keine Anlegungskosten, sondern Verwaltungskosten, wenn die Arbeiten von Einrichtungen der örtlichen Träger der Kriegsgräberfürsorge (Bauamt, Friedhofsamt u. a.) durchgeführt werden (Nr. 10 Buchst. a) AVV). Falls Planung und Durchführung der Anlegung von Kriegsgräberfriedhöfen einem freischaffenden Architekten übertragen werden, enthalten die nach den einschlägigen Architektengebührenordnungen für Entwurf, Ausführung usw. aufkommenden Kosten auch Entgelte für Maßnahmen, die, sofern die öffentlichen Träger dieser gesetzlichen Aufgaben ihre eigenen Stellen (Bauämter o. dgl.) für diesen Zweck einsetzen würden, üblicherweise von diesen behördlichen Stellen verwaltungsmäßig durchgeführt werden müßten, z. B. Ausschreibungen, Lichtpausen, Reisen, Telefonate, reine Geschäftsbedürfnisse und dgl. Die Vorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 1 KrGrGes. schließt die Übernahme dieser auf eigentliche Verwaltungsaufgaben entfallende Kostenanteile durch den Bund aus. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, daß, sofern derartige Verwaltungsmaßnahmen nicht beson-

ders aufgeführt sind, hierfür etwa 10 v. H. des Gesamthonors des freischaffenden Architekten anzusetzen sind. Demnach kommen von dem für Planung und Ausführung angesetzten Architektengeamtshonorar grundsätzlich 90 v. H. als Anlegungskosten i. S. des § 2 Abs. 5 Satz 1 KrGrGes. in Betracht. — Sofern sich bei Anlegungsvorhaben ergibt, daß der auf diese verwaltungsmäßigen Aufgaben entfallende Kostenanteil den erwähnten Durchschnitt von 10 v. H. nicht erreicht hat, bestehen keine Bedenken, wenn die tatsächliche Höhe der als Anlegungskosten in Betracht kommenden Beträge bei der für jeden Einzelfall zu führenden Abrechnung (Ausgabennachweisung A — Anlage 5 —) nachgewiesen wird.

Die Kosten der Ausgestaltung i. S. der Nr. 4, 5 und 7 AVV sind Anlegungskosten.

Die Kosten der Identifizierung sind als notwendig anzusehen, wenn der Kriegstote unbekannt und eine Identifizierung noch nicht durchgeführt ist (Nr. 10 Buchst. b) AVV).

Ferner sind die Kosten etwa notwendiger Umbettungen als Anlegungskosten zu betrachten. Die Notwendigkeit muß im Einzelfall besonders begründet werden. Bei außerhalb einer geschlossenen Anlage befindlichen Kriegsgräbern ist zu prüfen, ob aus Gründen des öffentlichen Interesses (§ 5 Abs. 1 KrGrGes. — dauernde Erhaltung und Pflege — die Umbettung auf einen Kriegsgräberfriedhof geboten ist. Für die Umbettung und Leichenüberführung gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (Gesetzesamml. S. 149) i. d. F. der ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 28. Juni 1933 (Gesetzesamml. S. 238), 6. Februar 1934 (Gesetzesamml. S. 60) und 10. April 1942 (Gesetzesamml. S. 17). Bei allen durchzuführenden Umbettungen sind möglichst Umbettungshüllen zu verwenden.

Die Kosten für Ehrenmale i. S. der Nr. 5 (3) AVV sind Anlegungskosten. Bei einem Ehrenmal muß im Einzelfall ein untrennbarer Zusammenhang mit der Ehrenstätte, der es Gepräge und Mittelpunkt gibt (z. B. Hochkreuz oder Gruppenkreuze) gegeben sein. Die Kosten für Kriegerdenkmäler, wie sie zur Erinnerung an die Toten der Kriege auf besonderen Ehrenplätzen errichtet oder in Form von Ehrentafeln an öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Rathäusern u. a.) angebracht werden, fallen nicht unter die Anlegungskosten.

#### 4.12 Abrechnung der Anlegungskosten für Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KrGrGes. aus den Rechnungsjahren 1951 bis 1954

Für jeden Friedhof (Ehrenfriedhof oder Ehrenfeld) i. S. der Nr. 2 (1) und Nr. 2 (3) AVV, dessen Anlegung ab 1. 4. 1951 durchgeführt worden ist, ist eine besondere Ausgaben-Mitteilung A in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. Liegen in Einzelgräbern mehrere Tote, so ist in den Spalten 1 bis 3 der Vorderseite des Vordrucks auch die Anzahl der Gräber anzugeben. In die Ausgaben-Mitteilung A sind sämtliche sich auf die Anlegung der Ehrenstätte beziehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, von wem sie getragen wurden, nach Rechnungsdaten geordnet aufzunehmen. Sollten bereits vor dem 1. 4. 1951, dem Tage des Inkrafttretens des KrGrGes., Anlegungsmaßnahmen begonnen worden sein, die erst nach diesem Zeitpunkt zu Ende geführt wurden, so sind zur Ermöglichung eines Überblicks über das Gesamtvorhaben in die Ausgaben-Mitteilung A auch

diejenigen Rechnungen aufzunehmen, die auf vor dem 1. 4. 1951 erbrachte Leistungen lauten.

Die Notwendigkeit der Anlegungsmaßnahme ist auf der letzten Seite des Vordrucks ausführlich zu begründen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in die Abrechnung keine Instandsetzungskosten einbezogen werden, deren Abgeltung durch die Pauschsätze erfolgt.

Mit der fachtechnischen Prüfung der Rechnungsbelege und -unterlagen ist das zuständige Staatshochbauamt zu beauftragen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist von der Gemeinde zu bescheinigen, die die Maßnahme durchgeführt hat. Sofern die hierfür in Frage kommende Behörde eine eigene Prüfungseinrichtung (z. B. Rechnungsprüfungsamt) unterhält, hat diese die Bescheinigung zu erteilen.

Es ist sicherzustellen, daß sämtliche in einer Ausgaben-Mitteilung aufgeführten Rechnungsbelege und -unterlagen einschließlich der Belege des Volksbundes an einer Stelle zur Prüfung bereitgehalten werden (s. letzte Seite der Ausgaben-Mitteilung A).

Bei den vom Volksbund angelegten Ehrenanlagen hat dieser auf der Ausgaben-Mitteilung A die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen. Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit obliegt dagegen derjenigen Gemeinde, in deren Bereich die Ehrenanlage liegt. Der Volksbund hat daher die Ausgaben-Mitteilung A in dreifacher Ausfertigung mit den Rechnungsbelegen und -unterlagen, die auch zur fachtechnischen Prüfung durch das Staatshochbauamt benötigt werden, der zuständigen Gemeinde zuzuleiten. Nach Rückgabe sind die gesamten Rechnungsbelege und -unterlagen bei dem Volksbund für eine evtl. Prüfung bereitzuhalten.

**T.** Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen hat bis spätestens 31. 8. 1958 zu erfolgen.

**4.13 Anmeldung und Abrechnung der Anlegungskosten für Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KrGrGes. ab 1. 4. 1955**

Jeder Friedhof i. S. der Nr. 2 (1) und Nr. 2 (3) AVV ist als besonderes Einzelvorhaben zu behandeln.

**4.131 Anmeldung der Kosten**

Für jedes Einzelvorhaben ist eine Kostenmitteilung A nach dem Muster der Anlage 2 genau und vollständig auszufüllen. Mit der fachtechnischen Prüfung der Kostenunterlagen (Voranschläge) ist das zuständige Staatshochbauamt zu beauftragen. Dieses hat den Prüfungsvermerk auf der letzten Seite der Kostenmitteilung A zu unterzeichnen.

Auf der letzten Seite des Vordrucks ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Volksbund bei der Planung hinzugezogen worden ist.

Die Einzelvorhaben nach der Kostenmitteilung A sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in der Bedarfsnachweisung A nach dem Muster der Anlage 3 gem. Nr. 12 AVV aufzuführen.

**Anlage 3**

**T.**

Die Bedarfsnachweisung A ist bis zum 1. September jeden Jahres über die im kommenden Rechnungsjahr nach § 2 Abs. 5 Satz 1 KrGrGes. zu erwartenden Kosten in vierfacher Ausfertigung dem Innenminister vorzulegen. Die in zweifacher Ausfertigung einzurichten.

reichenden Kostenmitteilungen A sind der Erst- und Zweitausfertigung der Bedarfsnachweisung A beizufügen.

Mit den Arbeiten zur Anlegung einer Kriegsgräberstätte darf in jedem Fall erst begonnen werden, wenn die Mittel hierfür bereitgestellt worden sind. Die Mittel sind dem Bedarfsträger nur entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten der genehmigten Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Insbesondere dürfen weitere Teilbeträge nur dann ausgezahlt werden, wenn der Nachweis der Verwendung über bereits geleistete Zahlungen durch Belege, die von dem zuständigen Staatshochbauamt geprüft worden sind, lückenlos erbracht worden ist.

Erhöhen sich die in der Kostenmitteilung A angegebenen Anschlagskosten wesentlich durch nachträglich eintretende Lohn- und Preissteigerungen seit Beginn der Arbeiten, so sind weitere Mittel rechtzeitig zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck Aufstellung über die Mehr- und Minderkosten nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden. Die Aufstellung ist dem Innenminister zweifach einzureichen.

**Anlage 4**

**4.132 Abrechnung der Kosten**

Für jedes Einzelvorhaben ist eine besondere Ausgaben-Nachweisung A nach dem Muster der Anlage 5 genau und vollständig auszufüllen. In dem Vordruck sind alle für dieses Vorhaben entstandenen Ausgaben, auch wenn sich die Durchführung über mehrere Rechnungsjahre erstreckte, zusammenhängend und vollständig nach den Rechnungsjahren anzugeben.

**Anlage 5**

Mit der fachtechnischen Prüfung der Rechnungsbelege und -unterlagen ist das zuständige Staatshochbauamt zu beauftragen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist von der Gemeinde zu bescheinigen, die die Maßnahme durchgeführt hat. Sofern die hierfür in Frage kommende Behörde eine eigene Prüfungseinrichtung (z. B. Rechnungsprüfungsamt) unterhält, hat diese die Bescheinigung zu erteilen.

Konnte ein Vorhaben im jeweiligen Rechnungsjahr nicht zu Ende geführt werden, so ist über die in diesem Rechnungsjahr verausgabten Mittel lediglich eine Bescheinigung über die Haushaltsausgaben nach dem Muster der Anlage 6 durch den Regierungspräsidenten gemäß § 109 RRO auszustellen.

**Anlage 6**

Die Ausgaben-Nachweisungen A sowie die Bescheinigungen über die Haushaltsausgaben sind in die Zusammenstellung der Ausgaben-Nachweisungen A nach dem Muster der Anlage 7 aufzunehmen. Diese Zusammenstellung ist in vierfacher Ausfertigung bis zu dem auf das jeweilige Rechnungsjahr folgenden 15. Juni dem Innenminister einzureichen. Ihr sind die Ausgaben-Nachweisungen A und die Bescheinigungen über Haushaltsausgaben, jeweils in dreifacher Ausfertigung, beizufügen.

**Anlage 7**

**T.**

Es ist sicherzustellen, daß sämtliche in der Ausgaben-Nachweisung A aufgeführten Rechnungsbelege und -unterlagen einschließlich der Belege des Volksbundes an einer Stelle zur

Prüfung bereitgehalten werden (s. Rückseite der Anlage 5). Dem Bundesrechnungshof oder den von ihm beauftragten Stellen bleibt das Recht vorbehalten, die Ausgabenunterlagen zur Prüfung anzufordern oder an Ort und Stelle zu prüfen.

#### 4.2 Kosten der Instandsetzung und Pflege

##### 4.21 Umfang

Kosten der Instandsetzung und Pflege sind die Aufwendungen für die unter Nr. 3.6 und 3.7 aufgeführten Maßnahmen. Auf Nr. 11 AVV wird besonders hingewiesen.

##### 4.22 Anmeldung der Kosten

Die Kosten der Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräberstätten werden vom Bund durch Pauschsätze abgegolten (§ 2 Abs. 5 Satz 2 KrGrGes.). Diese werden auf Grund ermittelter Durchschnittssätze für Einzelgräber und für den laufenden qm Sammelgrabfläche für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festgesetzt. Es ist sicherzustellen, daß mit diesen Pauschräten auch größere Instandsetzungen durchgeführt werden. Eine Möglichkeit hierzu ist durch Anlegung der nicht verbrauchten Pauschbeträge in Form von Rücklagen gegeben. Die laufende Betreuung der Ehrenstätten darf jedoch durch die Rücklagenbildung nicht beeinträchtigt werden.

Sobald eine Übereinstimmung zwischen der bereits vorgelegten Bedarfsnachweisung PA und den Kriegsgräber- und Gräberlisten erzielt worden ist, ist eine neue Bedarfsnachweisung PA nach dem Muster der Anlage 8, getrennt für Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KrGrGes., mit dem Stichtag 1. 7. 1955 aufzustellen. Hierbei sind die von der Deutschen Dienststelle in Berlin-Wittenau erarbeiteten kreisweisen Zusammenstellungen über die unter das Gesetz fallenden Kriegsgräber und Gräber zu verwenden. Diese neue Bedarfsnachweisung PA ist dem Innenminister in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Zur Erfassung der gegenüber der neuen PA eingetretenen Änderungen ist die Bedarfsnachweisung P nach dem Muster der Anlage 9 erforderlich. Sollten z. B. die Gräber der Kinder ausländischer Arbeiter gemäß Nr. 3.25 letzter Absatz und der deutschen und ausländischen Zivilpersonen gemäß Nr. 3.1 letzter Absatz in der neuen Bedarfsnachweisung PA mit dem Stichtag 1. 7. 1955 nicht enthalten sein, so sind sie nachträglich durch die Bedarfsnachweisung P zu erfassen.

Die Bedarfsnachweisung P ist dem Innenminister für den ganzen Regierungsbezirk zum 1. September jeden Jahres über die im kommenden Rechnungsjahr nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KrGrGes. vom Bund zu erstattenden Kosten in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Spalte „Bemerkungen“ dient für Hinweise.

Weiter wird zu der Bedarfsnachweisung P auf folgendes hingewiesen:

Zu Spalte 6):

Hier ist besonders darauf zu achten, daß nicht etwa die Spalteneinteilung der Kriegsgräberliste (namenliche Aufführung der bekannten Toten) zu irrtümlicher Anmeldung von Einzelgräbern führt. Bei Sammelgräbern ist ausschließliche Erstattungsgrundlage die qm-Zahl der zu pflegenden Grabfläche. Weitere Flächen der Gesamtanlage (Wege, Plätze usw.) sind hier nicht mit einzubeziehen.

Anlage 8

Anlage 9

T.

Zu Spalte 7a) und 7b):

Ist die Anzahl der Toten nicht bekannt, so ist sie nach sorgfältiger Prüfung mit „etwa“ anzugeben.

Zu Spalte 9):

S. Nr. 5.32 letzter Absatz.

Für Gräber nach § 6 KrGrGes. ist die Bedarfsnachweisung P gesondert aufzustellen (Nr. 15 AVV i. Verb. mit Nr. 13 AVV).

Werden Kriegsgräber und Gräber nach § 6 KrGrGes. festgestellt, die entweder nicht unter das KrGrGes. fallen oder irrtümlich in den Kriegsgräber- und Gräberlisten geführt werden sind, so ist für diese Gräber für die zurückliegenden Rechnungsjahre eine Rückrechnung der Pauschsätze vorzunehmen.

#### 5 Ruherecht

##### 5.1 Ruherecht bei Kriegsgräbern

Kriegsgräber haben ein dauerndes Ruherecht. Werden in Privatpflege befindliche Gräber von den Angehörigen der Toten nicht mehr gepflegt oder sollen solche Gräber entsprechend der örtlichen Friedhofsordnung eingeebnet werden, so ist das Land verpflichtet, die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber zu übernehmen. Damit beginnt auch das Ruherecht i. S. des § 4 Abs. 1 KrGrGes. Diese Kriegsgräber werden regelmäßig auf eine bereits vorhandene Kriegsgräberanlage zu verlegen sein.

##### 5.2 Voraussetzungen und Umfang der Ruherechtsentschädigung

5.21 Nach § 4 Abs. 2 KrGrGes. entsteht das Ruherecht als öffentliche Last an allen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Staates (des Bundes oder eines Landes) stehen. Zu den nichtstaatlichen Grundstücken zählen auch die kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, die in der Regel im Eigentum der betreffenden Körperschaft bzw. kirchlichen Gemeinde oder in sonstigem Privateigentum stehen.

5.22 Da das Ruherecht eine teilweise Enteignung darstellt, ist entsprechend dem in Art. 14 GG niedergelegten Grundsatz in § 4 Abs. 4 KrGrGes. ein Anspruch auf Entschädigung festgelegt worden. Die Gewährung einer Ruherechtsentschädigung für Grundstücke privater Eigentümer kann nicht in Zweifel gezogen werden. Das gleiche gilt aber für kommunale und kirchliche Friedhöfe, da es sich auch bei ihnen um zivilrechtliches Eigentum im Sinne der §§ 903 ff BGB handelt, das allerdings durch eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung, deren Umfang in den jeweiligen Friedhofsordnungen zum Ausdruck kommt, gebunden ist. Auch das durch diese öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (Widmung für Bestattungszwecke) gebundene Privateigentum dieser Friedhofsträger erfährt durch das Ruherecht eine unter Art. 14 Abs. 3 GG fallende Beschränkung. Die vom Gesetz geforderte Minderung des Nutzungswertes kann daher grundsätzlich auch bei gemeindlichen und kirchlichen Friedhöfen eintreten und damit den Anspruch auf Ruherechtsentschädigung auslösen.

5.23 Eine Minderung des Nutzungswertes wird sich indessen nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall bestimmen lassen. Sie ist anzuerkennen, wenn es sich etwa um ein Ruherecht auf einem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück handelt.

5.24 Bei Kriegsgräbern auf gemeindlichen oder kirchlichen Friedhöfen wird als Bemessungsgrundlage für

die Ruherechtsentschädigung von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

- 5.241 Als Bemessungsgrundlage ist zunächst die Grabgebühr anzusehen. Dabei ist allerdings einmal zu bedenken, daß die für Kriegsgräber in Anspruch genommene Grundfläche (z. B. Flächengräber) regelmäßig geringer sein wird als die nach den Gebührenordnungen für zivile Gräber vorgesehene Fläche, zum anderen jedoch, daß die Ruhefrist ziviler Gräber nur eine begrenzte ist. Die Grabgebühren sind im allgemeinen so bemessen, daß damit die Kosten der Grabstätte als solche (Geländeerwerb), die Kosten der Zugänge zu den Gräbern, die laufende Instandhaltung des Friedhofes (Umfriedung) und die Kosten der gärtnerischen Pflege, soweit sie nicht zu den einzelnen Grabanlagen selbst gehört, gedeckt werden können. Diese Kostenzusammensetzung entspricht dem Grundsatz, daß die Gebührenbemessung bei Friedhöfen als gemeinnützigen Einrichtungen lediglich die dem Träger des Friedhofes entstehenden Kosten decken soll. Eine Gewinnerzielung kommt nicht in Betracht.

Ein Teil der in der Grabgebühr enthaltenen Kosten wird aber schon bei den gemäß § 2 Abs. 5 KrGrGes festgesetzten Pauschsätzen berücksichtigt, durch die nach Nr. 5 i. Verb. mit Nr. 9 (2) AVV sowohl die Kosten für die Instandhaltung und Pflege des einzelnen Grabes als auch der gesamten Anlage abgegolten werden. Demnach kann bei Heranziehung der Grabgebühren als Bemessungsgrundlage für die Ruherechtsentschädigung nur etwa ein Kostenanteil verbleiben, der sich auf den Erwerb des Geländes bezieht, auf dem das Kriegsgrab liegt. Dieser Anteil wird im Einzelfall nachzuweisen und der Entschädigungszahlung zugrundezulegen sein. Überlegungen, die auf eine Gleichsetzung der Minderung des Nutzungswertes mit dem Begriff des Schadensersatzes oder gar des entgangenen Gewinns im zivilrechtlichen Sinne der §§ 249 und 250 BGB hinauslaufen, haben in diesem Zusammenhang keinen Raum.

- 5.242 Eine Entschädigung für ein entsprechendes Ersatz- oder Erweiterungsgrundstück, das hinzugezogen werden muß, wenn sich das Fassungsvermögen des Friedhofes infolge teilweiser Belegung mit Kriegsgräbern erschöpft hat bzw. die Belegung eines Friedhofsteiles mit neuen Gräbern auch nach Ablauf der für diesen Friedhof geltenden Ruhefrist wegen des bestehenden Ruherechts nicht möglich ist, kann der Bemessung nicht zugrunde gelegt werden. Daraus ergibt sich, daß der Kaufpreis des Ersatz- oder Erweiterungsgeländes — gegebenenfalls noch erhöht um die Aufschließungs- und Anlagekosten für den neuen Friedhofsteil — keine geeignete Bemessungsgrundlage für die Ruherechtsentschädigung bilden kann. Es würden damit auch dem Träger des Friedhofes obliegende, der Höhe nach über die Minderung des Nutzungswertes i. S. des § 4 Abs. 4 KrGrGes. hinausgehende Verpflichtungen abgegolten.

5.243 Sollten im Einzelfall die für die Ermittlung der Höhe der Ruherechtsentschädigung angeführten Bemessungsgrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu ermitteln sein, so bestehen keine Bedenken, wenn als angemessenes Entgelt für Gebrauchsüberlassung des mit Kriegsgräbern belegten Grundstücks bei Bemessung der Ruherechtsentschädigung die ortsübliche Miete oder Pacht und, soweit diese preisgebunden ist, die preisrechtlich zulässige Miete oder Pacht zugrundegelegt wird. Ist die Pacht für das mit Kriegsgräbern belegte Grundstück nicht oder nur unverhältnismäßig schwierig zu ermitteln, kann der Pachtzins vergleichbarer benachbarter Grundstücke herangezogen werden. Weisen die Pachten für Vergleichsobjekte erhebliche Unterschiede auf, so ist von einem mittleren Satz auszugehen. Kann die ortsübliche Pacht auf Grundlagen vergleichbarer Objekte ebenfalls nicht oder nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ermittelt werden, so ist sie von dem nach § 49 Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815) i. Verb. mit § 1 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956 (BGBl. I S. 858) für die Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung zuständigen Landkreis oder kreisfreien Stadt im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Bodenbewertung bei der Oberfinanzdirektion schätzen zu lassen.

- 5.244 Eine Anwendung der vorstehend dargelegten Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung der Höhe der Ruherechtsentschädigung kann dazu führen, bei gemeindlichen und kirchlichen Friedhöfen nach Lage des Einzelfalles die Ruherechtsentschädigung nur mit einem geringfügigen Betrag zu bemessen bzw. eine Minderung des Nutzungswertes überhaupt zu verneinen.

### 5.3 Anmeldung und Abrechnung der Ruherechtsentschädigung

#### 5.31 Abrechnung der Ruherechtsentschädigungen aus den Rechnungsjahren 1951—1954

Die in den Rechnungsjahren 1951—1954 gezahlten Ruherechtsentschädigungen sind in einer Aufstellung der gemäß § 4 Abs. 4 KrGrGes. geleisteten Ruherechtsentschädigungen nach dem Muster der Anlage 10 nachzuweisen. Diese Aufstellung ist in vierfacher Ausfertigung dem Innenminister einzureichen. Für jeden in der Aufstellung aufgeführten Friedhof ist eine Mitteilung über Ruherechtsentschädigung nach dem Muster der Anlage 11 beizufügen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn diese Mitteilung bereits vorgelegt worden ist. Gegebenenfalls ist in Spalte Bemerkungen der Anlage 10 darauf hinzuweisen.

Anlage 10

#### 5.32 Anmeldung und Abrechnung der Ruherechtsentschädigungen ab 1. 4. 1955

Von dem Rechnungsjahr 1955 an ist für jede Kriegsgräberstätte, für die eine Ruherechtsentschädigung beantragt wird, eine Mitteilung über Ruherechtsentschädigung nach dem Muster der Anlage 11 erforderlich. Sie ist in dreifacher Ausfertigung der Bedarfnachweisung P bei-

Anlage 11

zufügen. Solange eine Bedarfsnachweisung P nicht vorgelegt wird, ist diese Mitteilung von Fall zu Fall einzureichen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Berechnung erläutert und zu einer Nachprüfung notfalls die örtliche Preisbehörde herangezogen wird. In der Stellungnahme des Regierungs-präsidenten am Schluß des Vordrucks ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Ruhe-rechtsentschädigung nach den Berechnungs-grundlagen der Nr. 5.2 errechnet worden ist.

Zu Spalte 9) der Bedarfsnachweisung P ist zu beachten, daß unter „I Schlußzahl des vorangegangenen Rechnungsjahres“ kein Be-trag eingesetzt wird.

#### Zu Nr. 4 und Nr. 5

Die Mittel der Kriegsgräberfürsorge sind zweckgebun-den. Um eine von den allgemeinen Friedhofsausgaben getrennte Belegführung zu ermöglichen und um einen einwandfreien Nachweis der Mittelverwendung führen zu können, sind in den Haushaltsplänen der Gemeinden besondere Haushaltsstellen in Einnahme und Aus-gabe zu schaffen. Die Verwendung der Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung nach § 103 der Gemeindeordnung mitüberwacht.

Auf den Runderlaß des Innenministers vom 14. 4. 1958 (n. v.) — I A 1 (SdH) 11—40.10/58 — betreffend Haus-haltsführung 1958 wird besonders hingewiesen.

#### 6 Kriegsgräberabkommen mit ausländi-schen Staaten

Soweit Verträge oder Abkommen bestehen, gelten ausschließlich die darin enthaltenen Vereinbarungen.

##### 6.1 Überführung deutscher Kriegs-toter aus dem Ausland in die Bun-desrepublik Deutschland

Abkommen oder Verträge bestehen mit folgen-den Staaten:

6.11 Ägypten (Abkommen zwischen der Re-gierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ägypten über die deutschen Kriegsgräber in Ägypten vom 22. Februar 1956 — BAnz. Nr. 48 vom 9. März 1957 S. 2 —).

6.12 Belgien (Abkommen zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und Belgien über die deutschen Kriegsgräber vom 28. Mai 1954 — BAnz. Nr. 128 vom 8. Juli 1954 S. 2 —).

6.13 Frankreich (Abkommen zwischen der Re-gierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Re-publik über die Kriegsgräber des Krieges 1939—1945 vom 23. Oktober 1954 — BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1958 S. 1 und BAnz. Nr. 79 vom 25. April 1958 S. 1. —).

6.14 Italien (Abkommen zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber vom 22. Dezember 1955 — BGBl. II S. 1277 —).

6.15 Niederlande (Deutsch-niederländische Vereinbarung über die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland vom 11. Oktober 1954 — BAnz. Nr. 247 vom 23. De-zember 1954 S. 1 —).

6.16 Norwegen (Vereinbarung über die deut-schen Kriegsgräber mit Norwegen vom 22. Oktober 1953 — Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1953 S. 1747 —).

#### Zu Nr. 6.11 bis Nr. 6.16

Der Antrag auf Heimführung eines deutschen Kriegs-toten ist bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich der Tote überführt wer-den soll. Für diesen Überführungsantrag ist

das Formular nach dem Muster der Anlage 12 zu ver-wenden. Dem Antrag müssen folgende 5 Unterlagen beigefügt sein:

Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die durch die Ausgrabung, den Transport und die Wiedereinbettung entstehenden Kosten selbst trägt und die Instandsetzung und laufende Pflege des Grabs übernimmt, wenn der Tote nicht auf einem Kriegsgräberfriedhof eingebettet wird.

Eine Grablage- und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kassel, Ständeplatz 2, aus der hervorgeht, daß es sich bei dem zu überführenden Toten um einen deutschen Wehrmachtsangehörigen oder eine diesem gleichge-stellte Person oder um eine Person deutscher Staats-angehörigkeit handelt, die infolge von Kriegsereignissen verstorben ist.

Eine Bescheinigung des Unterhaltsträgers des für die Bestattung in Frage kommenden Friedhofs darüber, daß für den Toten eine Ruhestätte auf einem deut-schen Kriegsgräberfriedhof gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übernahme in eine allgemeine Begräbnisstätte zugelassen werden.

Eine Verpflichtung des beauftragten Beerdigungsinsti-tutes, die in den betreffenden Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Leichenüberführun-gen einzuhalten (vgl. insbesondere Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Fe-bruar 1937 — RGBI. II 1938 S. 199 —. Norwegen ist diesem Abkommen nicht beigetreten).

Eine Einverständniserklärung der für die Sorgemaß-nahmen für die Kriegsgräber zuständigen Gemeinde (Nr. 2.1).

Der zuständige Landkreis oder die zuständige kreis-freie Stadt hat den Antrag nach Erteilung der Zu-stimmung zur Überführung, die im Begleitschreiben zum Ausdruck zu bringen ist, unmittelbar weiterzu-leiten

bei Überführungen aus Ägypten an die Bot-schaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo-Docci 16 Sharia Boulos Pacha Hanna;

bei Überführungen aus Belgien an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel, Avenue de Tervueren Nr. 269;

bei Überführungen aus Frankreich an die Bot-schaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris 8 e, 13/15 Avenue Franklin D. Roosevelt;

bei Überführungen aus Italien an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 3, Via Don Gio-vanni, Verita a, in Rom;

bei Überführungen aus den Niederlanden an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag, Nieuwe Parklaan 17;

bei Überführungen aus Norwegen an die Bot-schaft der Bundesrepublik Deutschland in Oslo, Munkedamsveien 92.

Für das Antragsverfahren sollen Verwaltungsgebüh-ren nicht erhoben werden (§ 5 Abs. 4 KrGrGes.).

##### 6.2 Überführung ausländischer Kriegs-toter aus der Bundesrepublik Deutsches-land in das Ausland

6.21 Frankreich (Abkommen über die Rege-lung gewisser Probleme, die sich aus der De-portion aus Frankreich ergeben, vom 23. Oktobe-1954 — BAnz. Nr. 105 vom 4. Juni 1957 S. 1 —).

Die nach Artikel 7 des Abkommens erfor-derliche Zustimmung zur Exhumierung und Überführung französischer Kriegsopfer er-teilt der zuständige Landkreis oder die zu-ständige kreisfreie Stadt.

6.22 Italien (Abkommen zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber vom 22. Dezem-ber 1955 — s. Nr. 6.14 —).

Aus Gründen einer schnellen Bearbeitung wird die Delegation des amtlichen italieni-schen Kriegsgräberdienstes für Deutschland, Commissariato Generale Onoranze Cadutti

In Guerra (C.G.O.C.G.) in Frankfurt/Main, Hansa-Allee 23, die Überführungsanträge unmittelbar bei den Landkreisen und kreisfreien Städten stellen. Der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt erteilt die Ermächtigung zur Exhumierung und Überführung.

Falls sich italienische Familienangehörige und insbesondere italienische Bestattungsunternehmen ohne vorherige Fühlungnahme mit der italienischen Delegation direkt an die örtlichen deutschen Behörden wenden, so sind sie an die italienische Delegation zu verweisen.

### 6.3 Ausländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland

Abkommen bestehen mit folgenden Staaten:

6.31 mit den Commonwealth-Staaten und der Französischen Republik (Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan, sowie der Französischen Republik über Militärfriedhöfe, Kriegsgräber und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth) und

mit den Commonwealth-Staaten (Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland).

beide veröffentlicht im BGBI. II S. 473.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Commonwealth-Staaten und der Französischen Republik bezieht sich im wesentlichen auf deutsche Kriegsgräber, die auf Commonwealth-Militärfriedhöfen, in Frankreich liegen, enthält aber gleichzeitig wichtige Hinweise auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Commonwealth-Staaten.

In dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Commonwealth-Staaten wird die Frage der auf dem Gebiet der Bundesrepublik liegenden Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth geregelt.

Die Imperial War Graves Commission ist als alleinberechtigt anerkannt, im Namen der Commonwealth-Staaten die ständige Betreuung von Commonwealth-Militärfriedhöfen, -Kriegsgräbern und -Gedenkstätten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

### 6.32 mit Italien (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber vom 22. Dezember 1955 — s. Nr. 6.14 —).

Die Durchführung der in dem Abkommen für italienische Kriegsgräber in der Bundesrepublik vorgesehenen Maßnahmen obliegt der Delegation des C.G.O.C.G. Das von italienischer Seite beschäftigte Personal (Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens) ist wie alle Ausländer den Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) unterworfen.

Die im Lande Nordrhein-Westfalen bestatteten italienischen Kriegstoten werden auf die italienischen Ehrenfriedhöfe Frankfurt/Main-Westhausen und Hamburg-Ojendorf überführt. Es ist der Wunsch der Delegation, mit den zuständigen örtlichen Behörden eng

zusammenzuarbeiten. Dabei müssen unmittelbar vor Beginn der Exhumierungen die Unterlagen der Delegation mit den Unterlagen der örtlichen Verwaltungen (Gemeinden, Ämter sowie Kirchengemeinden) sorgfältig verglichen werden. Die weitere Zusammenarbeit besteht in der Vorsorge seitens der örtlichen Verwaltungen, die Gräber bis zum Eintreffen des sachverständigen Personals der italienischen Delegation bis zum Sichtbarwerden des Behältnisses oder der sterblichen Überreste zu öffnen und für das Wiederauffüllen Sorge zu tragen. Der Zeitpunkt vorgesehener Exhumierungen wird den örtlichen Verwaltungen rechtzeitig bekanntgegeben. Alle anderen zu verrichtenden Arbeiten: Exhumieren der Überreste, Einbetten in einen dafür vorgesehenen Umbettungsbehälter, Transport usw. werden stets vom Personal der Delegation ausgeführt werden. Die Exhumierungs- und Identifizierungsprotokolle müssen möglichst von einem Beauftragten der jeweils zuständigen örtlichen Behörde gegengezeichnet werden. Nach Artikel 16 des deutsch-italienischen Kriegsgräberabkommens werden die dort näher bezeichneten Kosten, darunter auch die Aufwendungen für Exhumierungen, von der italienischen Kriegsgräberdelegation getragen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die italienische Kriegsgräberdelegation bei Kostenliquidationen nicht überfordert wird. Daher ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß der italienischen Kriegsgräberdelegation Kosten nur in tatsächlicher und angemessener Höhe wie bei Exhumierungen der deutschen Behörden in Rechnung gestellt werden.

### 6.33 Jugoslawien

In Angelegenheiten jugoslawischer Kriegsgräber in der Bundesrepublik hat sich das Auswärtige Amt die Führung von Verhandlungen vorbehalten. Eingaben jugoslawischer Stellen sind dem Innenminister auf dem Dienstwege vorzulegen, damit die jugoslawischen Stellen an das Auswärtige Amt verwiesen werden können.

### 6.34 Niederlande

Mit den Niederlanden besteht kein besonderes Abkommen über die Behandlung niederländischer Friedhöfe in der Bundesrepublik. Die Oorlogsgravenstichting ist die offizielle niederländische Behörde, die im Ausland die Versorgung der Gräber niederländischer Militär- und Zivilpersonen zur Aufgabe hat.

Im Lande Nordrhein-Westfalen ist auf dem Stoffeler Friedhof in Düsseldorf eine zentrale Ehrenanlage für niederländische Kriegstote angelegt worden. Im Zuge dieser Anlegung wurden im Lande Nordrhein-Westfalen zahlreiche Umbettungen vorgenommen. Falls in Zukunft noch niederländische Kriegstote auf die zentrale Ehrenanlage auf dem Stoffeler Friedhof zugebettet werden sollen, ist davon auszugehen, daß die von deutscher Seite vorzunehmenden Arbeiten auf die Freilegung bis auf 10 cm über der Leiche, auf das Verfüllen und auf die Wiederherrichtung der Grabfläche zu beschränken sind. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt über den Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

### 6.35 Sowjetunion

Mit der Sowjetunion besteht kein besonderes Abkommen über die Behandlung sowjetischer Friedhöfe in der Bundesrepublik. Die Gräber sowjetischer Kriegstoter sind wie alle übrigen Gräber ausländischer Toter instandzusetzen und zu pflegen. Für jedes Sammelgrab ist ein Obelisk zu er-

richten. Als Grabzeichen für Einzelgräber werden Grabtafeln in Stein oder Kunststein in der Größe von etwa 20×30 cm empfohlen.

Kreuze sind nicht erwünscht. Die Inschriften auf sowjetischen Grabdenkmälern müssen aus russischen Schriftzeichen bestehen.

**7 Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht**

Die in § 2 Abs. 3 KrGrGes. von der Bundesregierung bestimmte Stelle, bei der sämtliche Nachlaßgegenstände, Erkennungsmarken sowie sonstige Unterlagen, die zur Feststellung der Person des Toten dienen können, gesammelt werden, ist die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deut-

schen Wehrmacht in Berlin-Wittenau, Eichborndamm 167–209. Notwendig ist es, daß bei Weitergabe der Nachlässe an die Deutsche Dienststelle alle über den Gefallenen oder Verstorbenen bekannten Tatsachen, wie Sterbetag, Ort und Ortlichkeit des Todes, Grablage usw. mitgeteilt werden und ferner angegeben wird, ob und gegebenenfalls von welchem Standesbeamten der Kriegssterbefall beurkundet worden ist. Nur wenn sämtliche den Gefallenen betreffenden Unterlagen an die Deutsche Dienststelle gesandt werden, kann die ordnungsmäßige Zustellung der Nachlässe an die Hinterbliebenen, die Erstattung einer Kriegssterbefallanzeige durch die Deutsche Dienststelle und die standesamtliche Beurkundung des Kriegssterbefalles sichergestellt werden.

Auch bei den in Zukunft noch vorgesehenen Identifizierungsmaßnahmen wird die Deutsche Dienststelle maßgeblich beteiligt sein.

Ort .....

**Anlage 1**

Kreis (Bez.) .....

Erste\*, Zweite\* und Dritte\* Ausfertigung  
Lfd. Nr. .... der Zusammenstellung  
der Ausgaben-Mitteilungen A f. d.  
Rechnungsjahre 1951 bis 1954

Land .....

**Ausgaben-Mitteilung A**  
**gem. § 43 ff. RRO**  
**Anlegung einer Kriegs-Gräberstätte**

in .....  
 (Ort, Lage und Bezeichnung des Friedhofs)

Die Gräberstätte ist ein — Friedhof\* — Teil eines allgemeinen Friedhofes (Ehrenfeld)\* — für Kriegsgräber\* — und\* — oder\* — Gräber  
gem. § 6 des Kriegsgräbergesetzes\* —

**Größe der Anlage** (umfriedete Gesamtfläche\* — Gesamtfläche des Ehrenfeldes\*) ..... qm, davon Gräberflächen ..... qm  
 sonstige Flächen ..... qm

**Eigentümer des Geländes** .....

Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten: .....

Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten: .....

Auf dem Ehren-Friedhof\* -Feld\* befinden sich nach Fertigstellung lt. Kriegs\*-Gräberliste:

Einzelgräber						Sammelgräber						
Anzahl der Toten insgesamt	darunter				Grabfläche insgesamt qm	Anzahl der Toten insgesamt	darunter				Tote nach § 6	
	Kriegstote nach § 1		Tote nach § 6	davon			Kriegstote nach § 1		davon	I. Welt- krieg		
	zus.	I. Welt- krieg		Unbe- kannte			zus.	I. Welt- krieg		Unbe- kannte		
1	2a	2b	2c	3	4	5	6a	6b	6c	7		
Bemerkungen:												

**Anlagen:** .....

(Erläuterungen und, soweit vorhanden, Pläne usw.)

\* Nichtzutreffendes streichen

Lfd. Nr.	Rechnungs-			Zeitpunkt, in dem die berechnete Leistung erbracht wurde	Tag der Zahlung	Kassen- beleg Nr.	Ge- zahlter Betrag DM				
	Datum	Aussteller	Gegenstand (näher erläutern)								
1	2	3	4	5	6	7	8				

**Abzusetzen** Zuschüsse, deren Erstattung nicht begeht wird  
(z. B. Spenden, Beiträge usw. von öffentlicher und  
privater Seite)

Sämtliche Anlegungskosten zus.

verbleiben

Die Anlegungskosten sind gezahlt worden von  
dem Lande  
der Gemeinde  
dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

zusammen



**Kurze Schilderung bzw. Erläuterung** der durchgeführten Arbeiten sowie **Begründung** ihrer **Notwendigkeit** gem. Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber sowie den dazu ergangenen Allgem. Verwaltungsvorschriften (erforderlichenfalls auf besonderer Anlage):

**Verlegung** dieses Ehren-Friedhofes\* — Feldes\* (Zusammenlegung zu einer größeren geschlossenen Anlage) ist nicht\* --- im Jahre 19..\* nach ..... vorgesehen\* — erfolgt\*.

Festgestellt:

.....  
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

Sachlich richtig:

Es wird bescheinigt, daß sämtliche Kosten für dieses Objekt in der Ausgabenmitteilung A enthalten sind, daß die eingesetzten Beträge mit den geprüften Rechnungsbelegen und -unterlagen übereinstimmen und nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

....., den.....

.....  
(Behörde)

.....  
(Unterschrift)

**Prüfungsvermerk des Staatshochbauamtes:**

Die Rechnungsbelege und -unterlagen wurden fachtechnisch geprüft. Die Preise sind angemessen; die durchgeführten Maßnahmen sind zweckmäßig und wirtschaftlich.

**Stellungnahme des Regierungspräsidenten:** Bei den Maßnahmen handelt es sich um eine Anlegung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Kriegsgräbergesetzes.

Die Rechnungsbelege und -unterlagen liegen bei ..... in ..... zur Nachprüfung bereit.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom .....

Gesch. Z. .... Mittel bis zu ..... DM bereitgestellt.

\* Nichtzutreffendes streichen

Ort .....

Anlage 2

Kreis (Bez.) .....

Lfd. Nr. ....  
der Bedarfsnachweisung A  
für das Rechnungsjahr 19....

Land .....

**Kostenmitteilung A****Anlegung einer Kriegs-Gräberstätte**in .....  
(Ort, Lage und Bezeichnung des Friedhofes)

(Kosten für die Gesamtplanung der Kriegs-Gräberstätte ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verteilung der Kosten auf mehrere Rechnungsjahre)

**Vorbemerkungen:** Die Begräbnisstätte wird\* — ist\* — ein Kriegsgräber-Friedhof (Ehrenfriedhof)\* — Friedhof für Gräber gemäß § 6\* oder Teil eines allgemeinen Friedhofs für Kriegsgräber (Ehrenfeld)\* — Gräber gemäß § 6\*.**Eigentümer des Geländes** ..........  
.....

Die Begräbnisstätte besteht seit dem Jahre ..... (bei Ehrenfeldern auch das Anlegungsjahr der allgemeinen Begräbnisstätte angeben .....).

<b>Größe der Anlage (umfriedete Fläche bzw. Fläche des Ehrenfeldes)</b>	insgesamt .....	qm
davon Gräberflächen	.....	qm
sonstige Flächen	.....	qm

Letzte größere Instandsetzung im Jahre .....

**Gegenwärtiger Zustand** .....

.....

**Begründung der Notwendigkeit und Erläuterung des Vorhabens gem. AVV, KrGrGes. (erforderlichenfalls auf besonderer Anlage):****Künftiger Zustand:** .....

.....

**Die Ruherechtsentschädigung** beträgt\* — wird\* — jährlich ..... DM betragen.**Anlagen:** ..... (Stellungnahme des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, ferner Pläne, Kostenunterlagen, Erläuterungen usw., wenn die Gesamtkosten 5000,— DM übersteigen).

\* Nichtzutreffendes streichen

## Kostenaufgliederung

## A. Gelände

1. Beschaffung ..... \* ..... DM  
 2. Erschließung ..... \* ..... DM  
 3. Herrichtung ..... \* ..... DM  
 4. ..... \* ..... DM ..... DM

**B. Gesamtanlage (Nrn. 4 + 5 AVV KrGrGes.)**

1. Umfriedung

a) ..... \* ..... DM  
(Art)

b) Tore (Anzahl, Art) ..... \* ..... DM ..... DM

2. Wege, Stufen,  
Treppen ..... \* ..... DM

3. Friedhofsmale  
(Nr. 5 Abs. 3 letzter  
Satz AVV KrGrGes.)  
(Art, Anzahl) ..... \* ..... DM

4. Bepflanzung  
(ausschließlich Gräber-  
bepflanzung,  
beachte C 3) ..... \* ..... DM

5. ..... \* ..... DM ..... DM

\* Die jeweils beabsichtigten Maßnahmen sind kurz anzugeben.

#### C. 1. Umbettungen (Exhumierung und Wiedereinbettung)

(Anzahl).....\*

DM

## 2. Identifizierungen

Anzahl\* .....

..... Anzahl\*

3. Gräberbepflanzung  
(Nr. 7 Abs. 1 AVV KrGrGes.)  
(beachte B 4)

Digitized by srujanika@gmail.com (Art) Digitized by srujanika@gmail.com

..DM

#### 4. Grabzeichen (Nr. 7 Abs. 2 + 3 AVV KrGrGes.) (Anzahl, Art, Material)

(Anzahl, Art, Material)

.DM

**D. Sonstiges** (Anzahl, Art) Die jeweils beabsichtigten Maßnahmen sind kurz anzugeben.

1. .... je .... DM .... DM

2. .... je ..... DM ..... DM

3. .... je ..... DM ..... DM

4. .... je ..... DM ..... DM

5. .... je ..... DM ..... DM  
6. Liegenschaftsschance ..... DM ..... DM

zusammen. D

DM

\* Die jeweils beabsichtigten Maßnahmen sind kurz anzugeben.

### **Kostenzusammenstellung**

Summe A Gelände	.....	DM
Summe B Gesamtanlage	.....	DM
Summe C Gräber	.....	DM
Summe D Sonstiges	.....	DM
<b>Gesamtkosten</b>	<b>.....</b>	<b>DM</b>

Die Richtigkeit sowie die Übereinstimmung mit den gemäß § 45 RHO erstellten Kostenunterlagen (Plänen, Kostenanschlägen und Erläuterungen) wird bescheinigt.

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Dienststelle) ..... (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Prüfungsvermerk des Staatshochbauamtes:**

Die Kostenunterlagen wurden fachtechnisch geprüft. Die Preise sind angemessen. Das Vorhaben ist in allen Teilen notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

..... (Ort, Datum) ..... (Dienststelle und Unterschrift)

**Stellungnahme des Regierungspräsidenten:**

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Kriegsgräbergesetzes wurden beachtet.

Der Regierungspräsident

**Anlage 3**  
**Erste\*, Zweite\*, Dritte\* und Vierte\* Ausfertigung**

**Bedarfsnachweisung A**  
**für die**

**Anlegung einschließlich erforderlicher Umbettungen von  
 Kriegs-Gräberstätten**  
**nach Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
 zur Ausführung des Kriegsgräbergesetzes vom 21. 8. 1953**  
**für das Rechnungsjahr 19..**

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung wird bescheinigt.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

.....Anlagen (Kostenmitteilungen A)

An den  
 Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Lfd. Nr. (In der Reihenfolge der Dring- lichkeit)	Bezeichnung des Friedhofs		Gesamtkosten		Davon erforderlich im Rechnungsjahre		Bemerkungen
	Ort	Lagebezeich- nung	DM		19.. DM		
		Zusammen:					

1493

1494

**Auf**  
**über die Mehr- und Minderkosten bei**

Positionen der Kostenmitteilung A (einzelne aufführen)	veranschlagte Kosten DM	jetzige Kosten DM	mehr DM	erhöhten Lohn DM
1	2	3	4	da

Prüfungsvermerk des Staatshochbauamtes:

**Anmerkung:** Zur Begründung der Mehr- und Minderausgaben bei den einzelnen Kostenpositionen ist ein besonderer Anlagebogen zu verwenden.

**legung der Kriegsgräberstätte** \_\_\_\_\_

## Anlage 4

alle 4) entfallen auf erhöhte Materialkosten DM		unvorhergesehene Arbeiten DM	weniger DM	Bemerkungen
6	7	8	9	

Festgestellt:

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt:

(Name und Amtsbezeichnung) ..... , den ..... 195.

**Der Ober-Stadt-, Amts-, Gemeindedirektor:**

(Unterschrift)

1499

1500

Ort .....  
 Kreis (Bez.) .....  
 Land .....

Erste\*, Zweite\* und Dritte\* Ausfertigung

Lfd. Nr. ....  
 der Zusammenstellung der Ausgabennachweisungen A

**Rechnungsjahr 19..****Ausgaben-Nachweisung A**

gem. § 43 ff. RRO

**Anlegung einer Kriegs-Gräberstätte**

in .....  
 (Ort, Lage und Bezeichnung des Friedhofes)

Ist-Ausgaben für das Gesamtobjekt auf Grund der Jahresrechnungen

**Ausgabenzusammenstellung**  
(vgl. Rückseite)

- A Gelände .....
- B Gesamtanlage .....
- C Gräber .....
- D Sonstiges .....

**Gesamtausgaben**

Hiervon bereits durch Bescheinigung  
gem. § 109 RRO nachgewiesen  
im Rechnungsjahr 19... ..... DM  
im Rechnungsjahr 19... ..... DM  
im Rechnungsjahr 19... ..... DM  
bleiben zu verrechnen

	Gesamtbetrag der Ausgaben DM	Veranschlagt waren laut Kostenmitteilung A DM	dem gegenüber	
			mehr DM	weniger DM
A Gelände .....				
B Gesamtanlage .....				
C Gräber .....				
D Sonstiges .....				
<b>Gesamtausgaben</b>				
Hiervon bereits durch Bescheinigung gem. § 109 RRO nachgewiesen				
im Rechnungsjahr 19... ..... DM				
im Rechnungsjahr 19... ..... DM				
im Rechnungsjahr 19... ..... DM				
bleiben zu verrechnen				

Das Vorhaben ist beendet im Rechnungsjahr 19.....

Festgestellt:

Sachlich richtig:

Die Übereinstimmung mit den Titel-, Sach-, Bauausgabe-\*  
büchern wird bescheinigt.

(Name, Amtsbezeichnung)

, den ..... 195...

(Behörde)

(Unterschrift)

**Prüfungsvermerk des Staatshochbauamtes**

\* Nichtzutreffendes streichen

	Betrag DM	Veranschlagt waren lt. Kostenmitteilung A DM	Dem gegenüber mehr DM		weniger DM		
			mehr DM	weniger DM			
Ist-Ausgaben lt. Titel-*, Sach-*, Bauausgabebuch* für							
<b>A Gelände-Erschließung und Herrichtung</b>							
1. Beschaffung							
2. Erschließung							
3. Herrichtung							
4.							
zusammen A							
<b>B Gesamtanlage</b>							
1. Umfriedungen (Art) .....							
2. Wege usw.							
3. Friedhofsmale (Art) .....							
4. Bepflanzung der Anlage							
zusammen B							
<b>C Gräber</b>							
1. Umbettungen (Anzahl) .....							
2. Identifizierungen (Anzahl).....							
3. Gräberbepflanzungen							
4. Grabzeichen ..... Anzahl, Art .....							
zusammen C							
<b>D Sonstiges</b>							
1. (Anzahl, Art) .....							
2. (Anzahl, Art) .....							
3. (Anzahl, Art) .....							
4.							
5.							
6. Unvorhergesehenes							
zusammen D							

Auf dem Friedhof befinden sich jetzt (lt. Kriegsgräberliste)	Gesamtzahl der Toten	Diese verteilen sich auf									
		Einzelgräber						Sammelgräber			
		Hügelgräber			Flächengräber			qm	Anzahl der Toten	davon	
		Anzahl der Toten	davon		qm	Anzahl der Toten	davon			I. Weltkrieg	Unbekannte
H. Weltkrieg	I. Weltkrieg	II. Weltkrieg	III. Weltkrieg	IV. Weltkrieg	V. Weltkrieg	VI. Weltkrieg	VII. Weltkrieg	VIII. Weltkrieg	VIII. Weltkrieg	I. Weltkrieg	Unbekannte
Gräber gem. § 1 KrGrGes.											
Gräber gem. § 6 KrGrGes.											
zus.											

**Bemerkungen:** (z. B. Begründung einer Abweichung von der Kostenmitteilung A, erforderlichenfalls auf besonderem Blatt).

Angabe der Stelle, bei der die Ausgabebelege, Pläne und Kostenabrechnungen zur Nachprüfung bereithalten werden: .....

Regierungshauptkasse

Besondere Prüfungsunterlage zur

**Rechnungsnachweisung**

Kassenrechnung

der Regierungshauptkasse

über zugewiesene Mittel der Kriegsgräberfürsorge

**Bescheinigung über die Haushaltsausgaben**

Einzelplan..... Kap..... Titel..... der allgemeinen Ausgaben

für das Rechnungsjahr 19.....

Für .....  
 (hier ist Verwendungszweck einzurücken)

.....  
 sind nach dem Titelbuche..... Teilband..... der Kasse

d ..... im Rechnungsjahre ..... insgesamt  
 ausgezahlt worden ..... DM

— in Worten: ..... Deutsche Mark.

Unter diesem Betrage befinden sich Abschlagsauszahlungen in Höhe von ..... DM.

Die Haushaltsausgaben werden durch Rechnungsbelege ordnungsgemäß belegt.

....., den ..... 19.....

Der Kassenaufsichtsbeamte der Regierungshauptkasse

1507

1508

Der Regierungspräsident

**Anlage 7**  
Erste\*, Zweite\*, Dritte\* und Vierte\* Ausfertigung

**Rechnungsjahr 19..****Zusammenstellung der Ausgaben-Nachweisungen A**

des Landes .....

gem. § 43 ff. RRO

**für durchgeführte Anlegungen von Kriegs-Gräberstätten****Sachlich richtig.**

Es wird bescheinigt, daß die in dieser Nachweisung enthaltenen Ausgaben nach den einschlägigen Vorschriften notwendig waren und sich im Rahmen der Kostenanschläge halten. Sie stimmen mit den Jahresrechnungen überein und sind nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen.

Bemerkungen: .....

.....  
.....  
.....

**Anlagen:** .....

.....Ausgabennachweisungen A)  
(.....Bescheinigungen über Haushaltsausgaben)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

An den  
Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung des Friedhofes	Endabrechnung abgeschlossener Vorhaben lt. beiliegender Ausgabennachweisung A		
			Gesamtbetrag	hiervon bereits in vorangegangenen Rechnungsjahren durch Bescheinigung gem. § 109 RRO nachgewiesen	bleiben zu verrechnen (Spalte 3a minus Spalte 3b)
			DM	DM	DM
1	2	3a	3b	3c	
Zusammen					



**Abrechnung\***

I. Guthaben des Bundes aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr 19.....	= .....	DM
II. Vom Bund im lfd. Rechnungsjahr 19..... für Anlegungen geleistete Abschlagszahlungen		
1. Zahlung (Monat) ..... 19.....	.....	DM
2. Zahlung (Monat) ..... 19.....	.....	DM
3. Zahlung (Monat) ..... 19.....	.....	DM
4. Zahlung (Monat) ..... 19.....	.....	DM = ..... DM
	zusammen	..... DM
III. Verpflichtung des Bundes aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr 19.....	.....	DM
IV. Summe der Gesamtausgaben (vorseitig Spalte 5)	.....	DM
	zusammen	..... DM
V. Zu übertragen in das nächstfolgende Rechnungsjahr 19.....:	Guthaben des Bundes	..... DM
	Verpflichtung des Bundes	..... DM

Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

Der Regierungspräsident

**Anlage 8**  
**Erste\*, Zweite\*, Dritte\* und Vierte\* Ausfertigung**

**Rechnungsjahr 19..**

**Bedarfsnachweisung PA**  
**gemäß Nr. 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur**  
**Ausführung des Kriegsgräbergesetzes vom 21. 8. 1953**

(Zusammenstellung der Kriegsgräberlisten nach Nr. 2 (1) der AVV\*  
der Gräberlisten nach Nr. 2 (3) der AVV\*)

**Bemerkungen:** .....

.....

.....

.....

**Anlagen:** ..... Mitteilungen über Ruherechtsentschädigung

Sachlich richtig:  
Es wird bescheinigt, daß die aufgeführten Kriegs-\*  
Gräberlisten\* nur solche Gräber enthalten, die unter  
§ 1\* - § 6\* - des Kriegsgräbergesetzes fallen.

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

An den  
Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

\* Nichtzutreffendes streichen.

Lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung des Friedhofes	Einzelgräber		
			Anzahl		
			Insgesamt	davon nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegt (nach Spalte 10 der Kriegs-* Gräber*-Liste)	bleiben zu erstatten
1	2	3	4	5	
Zu berechnen (Schlußzahlen)					

\* Nichtzutreffendes streichen



**Berechnung****des Erstattungsbetrages für das Rechnungsjahr 19 ..... der Kriegs-Gräber\* — Gräber gem. § 6 des Kriegsgräbergesetzes\***

<b>I. Einzelgräber</b>	(Summe Spalte 5) .....	mäl Pauschsatz .....	DM = .....	DM
<b>II. Sammelgräber, Grabfläche</b> (Summe Spalte 6) .....	qm (abgerundet auf volle qm) mal Pauschsatz .....	DM = .....	DM	
<b>III. Ruherechtsentschädigung</b> laufend jährlich	(Summe Spalte 8)		= .....	DM
			zusammen = .....	DM
<b>IV. Ruherechtsentschädigung</b> einmalige Abfindung	(Summe Spalte 9)		= .....	DM
			zu erstatten:	DM

Festgestellt:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Der Regierungspräsident

**Anlage 9**  
**Erste\*, Zweite\*, Dritte\* und Vierte\* Ausfertigung**

**Rechnungsjahr 19..**

**Bedarfsnachweisung P**  
**gem. Nr. 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur**  
**Ausführung des Kriegsgräbergesetzes vom 21. 8. 1953**

(Vereinfachte Zusammenstellung der

Kriegsgräberlisten nach Nr. 2 (1) der AVV\*  
 Gräberlisten nach Nr. 2 (3) der AVV\*)

**Bemerkungen:** .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Anlagen:** ..... Mitteilungen über Ruherechtsenschädigung

Sachlich richtig:  
 Es wird bescheinigt, daß die aufgeführten Kriegs-  
 Gräberlisten\* - Gräberlisten\* - nur solche Gräber  
 enthalten, die unter § 1\* - § 6\* - des Kriegsgräberge-  
 setzes fallen.

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

An den  
 Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

\* Nichtzutreffendes streichen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Friedhofes		Einzelgräber		
	Ort	Lage	Anzahl		bleiben zu erstatten
			Insgesamt	davon nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegt (nach Spalte 10 der Kriegs-* Gräber*-Liste)	
1	2	3	4	5	
I.	Schlußzahlen lt. Bedarfsnachweisung P des vorangegangenen Rechnungsjahres 19.....  Veränderungen gem. Nr. 2 Abs. 2 letzter Satz AVV KrGrGes. (soweit sie sich bei den Pauscherstattungen des Bundes auswirken):				
II.	Zugänge:				
III.	zusammen I + II				
IV.	Abgänge:				
zusammen IV					
V.	zu berechnen III-IV (Schlußzahlen)				

\* Nichtzutreffendes streichen



## Berechnung

des Erstattungsbetrages für das Rechnungsjahr 19..... der Kriegs-Gräber\* — Gräber gem. § 6 des Kriegsgräbergesetzes\*

**I. Einzelgräber** (Summe Spalte 5) ..... mal Pauschsatz ..... DM = ..... DM

**II. Sammelgräber, Grabfläche (Summe Spalte 6) ..... qm (abgerundet auf volle qm) mal Pauschsatz ..... DM = ..... DM**

**III. Ruherechtsentschädigung** laufend jährlich (Summe Spalte 8) = ..... DM

#### **IV. Ruherechtsentschädigung** (§ 824 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB)

## **V. Ruherechtsentschädigung — Nachzahlung für zurückliegende Rechnungsjahre (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt)**

**zusammen** = ..... DM

abzüglich

## **VI. Rückrechnung für Pauschsätze (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt)**

bleiben zu erstatten: = ..... DM

### Festgestellt:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Anlage 10**

Der Regierungspräsident

Erste\*, Zweite\*, Dritte\* und Vierte\* Ausfertigung

**Rechnungsjahre 1951 bis 1954****Aufstellung**

der gem. § 4 Abs. 4 des Kriegsgräbergesetzes geleisteten

**Ruherechtsentschädigungen****Bemerkungen:****Anlagen:**

..... Ruherechtskostenmitteilungen

Sachlich richtig.

Es wird bescheinigt, daß die eingesetzten Beträge mit den Rechnungsbelegen übereinstimmen und nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

An den  
 Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Düsseldorf

## Festgestellt

(Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

**Anlage 11**

Erste\*, Zweite\* und Dritte\* Ausfertigung

Ort .....

Kreis (Bez.) .....

Land .....

Laufende Nr. ....  
der Bedarfsnachweisung PA\* P\*  
für das Rechnungsjahr 19.....**Mitteilung**

über

**Ruherechtsentschädigung**

nach § 4 Abs. 4 des Kriegsgräbergesetzes

für Kriegs-\*Gräber gem. § 6\* a. a. 0.

Bezeichnung des Friedhofs .....

in .....  
(Ort) ..... (Lage, Flurbezeichnung)

Der Friedhof ist

Kriegsgräberfriedhof (Ehrenfriedhof)\* Friedhof für Gräber gem. § 6\*

Teil eines allgemeinen Friedhofs für Kriegsgräber (Ehrenfeld)\* Gräber gem. § 6\*

Er besteht seit .....

Größe des Friedhofes insgesamt (umfriedete Fläche) ..... qm

Größe des Geländes, für das Ruherechtsentschädigung begehrte wird:

insgesamt ..... qm, davon Gräberfläche ..... qm.

Auf dem Friedhof befinden sich lt. Kriegsgräber- bzw. Gräberliste:	Anzahl der Toten insgesamt	Diese verteilen sich auf						
		Einzelgräber			Sammelgräber			
		Tote Anzahl	davon		qm	Tote Anzahl	davon	
			I. Weltkrieg	Unbekannte			I. Weltkrieg	Unbekannte
Gräber gem. § 1 KrGrGes.								
Gräber gem. § 6 KrGrGes.								
zus.								

Eigentümer des Geländes .....

Wie wurde das Gelände vor der Belegung mit Kriegsgräbern genutzt?

(z. B. Acker, Wiese, Ödland, Wald, Garten)

\* Nichtzutreffendes streichen

**Höhe der Ruherechtsentschädigung** ..... DM jährlich ab .....

**Einmalige Abfindung** ..... DM fällig am .....

Sie wurde vereinbart\* festgesetzt\* durch Vertrag\* .....

endgült. Urteil des ..... Gerichts in ..... \* vom ..... Az. .....

mit Wirkung vom .....

Erläuterung der Minderung des Nutzungswertes (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt)

Die Richtigkeit bescheinigt:

.....  
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

**Stellungnahme des Regierungspräsidenten:**

**Anlage 12****Antrag**

auf Überführung von deutschen Kriegstoten aus

Ägypten — Belgien — Frankreich — Italien — den Niederlanden — Norwegen  
(Nichtzutreffendes streichen).

**A) Antragsteller-in:**

..... / ..... / ..... / .....  
(Name) (Vorname(n)) (wohnhaft) (Straße)

bittet um die Überführung seines/ihres gefallenen-verstorbenen

Sohnes/Ehemannes ..... / .....  
Bruders/Schwagers .....  
(Name) (Vorname(n))

nach dem Friedhof in .....

**B) Personalien des Gefallenen/Verstorbenen**

- a) Name .....
- b) Vorname(n) .....
- c) Geburtstag .....
- d) Geburtsort .....
- e) Dienstgrad .....
- f) Haarfarbe .....
- g) Größe .....
- h) Todesursache .....
- i) Grablege .....  
(Bescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge liegt bei)
- j) Name und Anschrift des mit der Überführung beauftragten Beerdigungsinstitutes  
.....
- k) Telefonnummer des Beerdigungsinstitutes .....

**C) Soweit bekannt, wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:**

- a) Nummer der Erkennungsmarke .....
- b) Letzte Feldpostnummer .....
- c) Hat die Person, um die es sich handelt, sich jemals einer zahnärztlichen Behandlung unterzogen? .....
- d) Im bejahenden Fall wurden dann Zähne gefüllt oder gezogen? Können Sie auch die ungefähre Zahl angeben? .....
- e) Können Sie eine Gebißkarte (vom Zahnarzt abgefaßt) unterbreiten? .....
- f) Wie war die allgemeine Lage des Gebisses?  
(Gut versorgt, schlecht, gut erhalten, vollständig usw.)? .....
- g) Hatte er ein künstliches Gebiß? .....
- h) Im bejahenden Fall gänzlich oder teilweise, im Ober- und/ oder im Unterkiefer?  
Aus wieviel Elementen bestand das Gebiß? .....

- i) Hatte er Stiftzähne? .....
- j) Hatte er Gold im Gebiß? .....
- k) Kennen Sie auffällige Kennzeichen des Gebisses? Standen alle Zähne regelmäßig oder standen vielleicht einzelne gedreht oder nach vorn oder nach hinten? .....
- Gab es abgebrochene Zähne? .....
- Gab es auffällige Zwischenräume zwischen den Zähnen? (Jedesmal möglichst genau angeben im Ober- oder im Unterkiefer, links oder rechts und dergleichen) .....
- l) Stand der Oberkiefer vor dem Unterkiefer oder umgekehrt? .....
- m) Die Form des Kopfes (lang, schmal, rund)? .....
- n) Das Maß des Hutes oder der Mütze? .....
- o) Hatte er jemals Arm, Bein, Schulterblatt, Drosselbein, Rippe, Handgelenk, Becken, oder etwas anderes gebrochen? .....
- Rechts oder links? .....
- p) Hatte er die englische Krankheit gehabt? .....
- q) Oder Rheuma? Welche Glieder? .....
- r) War er links- oder rechtshändig? .....
- s) Etwaige weitere körperliche oder andere Besonderheiten? .....

Mir ist bekannt, daß die für die Überführung entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.

....., den..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

— MBl. NW. 1958 S. 1453

**Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.